



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Untere Naturschutzbehörde

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Stiftung Naturschutz SH
 Eschenbrook 4

24113 Molfsee

Ansprechpartner Herr Marxen	
Zimmer 416a	4. OG
04621 87-395	Zentrale 87-0
Fax 04621 87-588	
E-Mail soenke.marxen@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
 661.5.03.02.076-12/16

Schleswig,
 29. Januar 2016

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Fällung von 16 landschaftsprägenden Pappeln auf dem Flurstück 133 der Flur 3, Gemarkung und Gemeinde Nieby

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21. Januar 2016 hat das Architekturbüro Hansen, Hürup, in Ihrem Auftrag bei mir den o.g. Antrag gestellt.

Es handelt sich um 16 Pappeln mit einem Durchmesser zwischen 2,06 m und 3,82 m. Aufgrund ihrer Größe und Lage handelt es sich bei den Pappeln um landschaftsprägende Bäume.

Gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt die Beseitigung von landschaftsprägenden Einzelbäumen (auch aus Baumgruppen) bzw. Baumreihen einen Eingriff dar. Ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt immer dann vor, wenn die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigt wird. Die beantragte Fällung der Pappeln beeinträchtigt das betreffende Landschaftsbild erheblich. Gem. § 11 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) bedarf der Eingriff meiner Genehmigung.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die sofortige Fällung der Pappeln. Aufgrund der Lage im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Flensburger Förde“ bedarf die Beseitigung der beantragten Bäume einer Entscheidung nach der genannten Kreisverordnung.

Ich erteile Ihnen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11 LNatSchG sowie gem. § 3 Abs. 1 Nr. f der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“, unbeschadet der Privatrechte Dritter, die

naturschutzrechtliche Genehmigung

zur beantragten Fällung der Pappeln bis zum 14. März 2016 eines Jahres.

Dienstgebäude Flensburger Str. 7 24837 Schleswig Eingang Windallee	Sprechzeiten Allgemein Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr und Do. 15:00 - 17:00 Uhr	Kfz-Zulassung 7:30 - 11:30 Uhr 14:30 - 16:30 Uhr	Bau-/ Umweltbereich nur montags und donnerstags	Banken Nord-Ostsee Sparkasse BLZ 217 500 00, Konto: 1880 IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80 BIC NOLADE21NOS Postbank Hamburg BLZ 200 100 20, Konto: 418 89-202 IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02 BIC PBNKDEFF
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de	Internet: http://www.schleswig-flensburg.de			
661.5.03.02.076-16 Stiftung NS Nieby.doc				2.55

Auflagen

1. Als Ersatz für die Fällung sind 16 Laubbäume der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm in räumlicher Nähe der Fällung neu zu pflanzen. Folgende Laubbäume stehen hierfür zur Auswahl:
 - Stieleiche (lat.: *Quercus robur*),
 - Rotbuche (lat.: *Fagus sylvatica*) oder
 - Winterlinde (lat.: *Tilia cordata*)
2. Die Ersatzpflanzung ist bis **spätestens 31. März 2016** durchzuführen und der Unteren Naturschutzbehörde nach Fertigstellung mitzuteilen.
3. Der Standort der Ersatzbäume ist so zu wählen, dass die Bäume ihre natürliche Größe erreichen können sowie genügend Wurzelraum vorhanden ist.
4. Die Ersatzbäume sind über mind. fünf Jahre mit einem 3-er Bock gegen Windbruch zu sichern.
5. Die Ersatzbäume sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen, bei Verlust ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht nach § 8 Verwaltungskostengesetz gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch erheben. Ein evtl. Widerspruch wäre innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen. Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Marxen